

Dipl.- Ing. Klaus Langer
Arnikaweg 5 b
12357 Berlin
Tel.: 662 5444

Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Königsheideweg 190 a
12487 Berlin
Tel.: 631 9818

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 und im Aktionsbündnis für Trockene Keller beim VDBG für den Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**) – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow (4.000 Gebäude), Johannisthal, Späthsfelde, Baumschulenweg (1.500 Geb.). Wir engagieren uns für eine siedlungs-, gesundheits- und umweltverträgliche Grundwasserpolitik des Landes Berlin / Berliner Senats

www.grundwassernotlage-berlin.de – Informations- und Nachschlagewerk für Betroffene / Berliner Senat / Berliner Abgeordnete / Interessierte **Heilen statt Zerstören!** Berlin, im November 2015

Stellungnahme zum Zwischenbericht des Petitionsausschusses vom 19.11.2015

1. § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung

§ 37 a BWG wurde im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus zum Schutz tausender Gebäude in Berlin vor der Gefährdung ihrer in **öffentlich-rechtlichen Verfahren geprüften Standsicherheit** und vor der Gefährdung von **Leben und Gesundheit** der in den Gebäuden wohnenden BürgerInnen und Dritter durch hoch anstehendes Grundwasser beschlossen.

Über den **§ 37 a BWG** wurde bereits am „Runden Tisch Grundwassermanagement 2012“ ausgiebig diskutiert. Er ist das „**A**“ und „**O**“ der siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in den Einflussbereichen der Berliner Wasserwerke.

Herr Gaebler zitiert den § 37 a BWG in seiner Antwort vom 18.02.2015 wie folgt:

§ 37a BWG (5):

Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

- 1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,...*

Der Schutz-Paragraf § 37 a BWG ist jedoch wenig aussagefähig, wenn die im Gesetzestext enthaltene Begründung und Einzelbegründung zu § 37 a BWG nicht zitiert werden:

Begründung:

Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

Einzelbegründung:

- In Berlin ist in mehreren Gebieten ein sehr hoher Grundwasserstand zu verzeichnen. Dies ist Folge eines erheblich gesunkenen Grundwasserförderbedarfs. Es drohen Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.*
- Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich an diesen Zustand angepaßt.*
- Bei einer ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen eintreten.*
- § 37 a Abs. 5 bezweckt, daß der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird. Dies geschieht durch die BWB bereits heute auf freiwilliger Basis. Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- **Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete Instrument des Grundwassermanagements ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die BWB – Anstalt des öffentlichen Rechts – bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen.***
- **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.***

Die beiden letzten Absätze besagen, dass die BWB nur im Rahmen ihrer Jahresfördermengen zur Grundwasserstandssteuerung beizutragen haben. Mit etwa darüber hinaus erforderlichen **Ergänzungsfördermengen** hätte das Land Berlin die BWB zu beauftragen und zu entgelten. Damit wurde dem Umstand entgegengewirkt, dass mit den unter ein bestimmtes Maß fallenden Fördermengen zu Trinkwasserzwecken (siehe Punkt 3. a. und 3. b.: < 230 Mio. m³/a) keine siedlungs- und gesundheitsverträglichen Grundwasserstände erzielt werden können.

In ihrer Mitteilung – zur Kenntnisnahme – **DRS 15/5549** vom 12.10.2006 an das Berliner Abgeordnetenhaus stellte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung daher u. a. klar:

„Mit der Einfügung des § 37 a in das BWG durch das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 ist dem Berliner Senat nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt worden, sondern auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den BWB erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden.“

*Adressat des durch § 37 a BWG eröffneten Grundwassermanagements sind ausschließlich die BWB. Danach können die BWB durch diese Nebenbestimmungen zu den erteilten Erlaubnissen verpflichtet werden, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten vorgegebene Grundwasserstände anzustreben **Im Rahmen der Trinkwassergewinnung sollen die Grundwasserförderungen so gesteuert werden, dass die zu Schäden an Gebäuden (Anm. d. Verf.: Gefährdung der geprüften Standsicherheit) und der Gesundheit der Bevölkerung führenden hohen Grundwasserstände möglichst vermieden werden. Es sollen siedlungsverträgliche Grundwasserstände eingestellt bzw. angestrebt werden.“***

2. Präzisierung des § 37 a BWG

Wir schlagen eine Präzisierung des Schutzparagrafen 37 a BWG vor, um den in dessen Begründung und Einzelbegründung bereits gesetzlich verankerten Intentionen und Absichten der Abgeordneten von 1999 ihre tatsächliche Gewichtung zu geben.

Das ist anscheinend dringend erforderlich; denn selbst die lt. § 37 a BWG angeblich schon bisher auf „freiwilliger Basis“ - siehe oben unter 1., Einzelbegründung - durch die BWB im Rahmen der Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken vorgenommene Grundwasserstandssteuerung wird im Bewilligungsverfahren zur Trinkwasserförderung im Wasserwerk Wuhlheide von der Bewilligungsbehörde des Senats gegenüber den Einwendern mit Schreiben vom 02.06.2014 außer Kraft gesetzt:

Gegenstand verschiedener Einwendungen waren nicht (nur? - Anm. d. Verf.) die Forderung von Höchstfördermengen sondern von Mindestfördermengen zum Schutz der Bebauung. Die Bewilligung selbst gibt den Berliner Wasserbetrieben nur das Recht, eine bestimmte Menge zu fördern, während die Verpflichtung eine bestimmte Wassermenge zu fördern, sich nicht dem WHG entnehmen lässt. Auch § 37 a Abs. 5 Zi. 1 BWG bietet hierfür keine Rechtsgrundlage, da das Nähere zu dieser Norm in der hierzu erlassenen Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) festzulegen ist. Der Inhalt der GruWaSteuV ermöglicht weder die Festsetzung der von den Einwendern geforderten maximalen Grundwasserständen noch die Festsetzung von Mindestfördermengen. Die Bewilligung ist auch bei anderen Rechtsformen der BWB bindend.

3. Ergänzungsfördermengen und Kosten für Ergänzungsfördermengen

a. Eindeutige Aussagen

Ergänzungsfördermengen sind die Wassermengen, die sich aus der Differenz zwischen tatsächlich geförderter Trinkwassermenge und der durch Simulationen ermittelten Jahresförderung von **230 Mio. m³/a** ergeben, ab der keine Ergänzungsfördermengen erforderlich sind.

Bereits mit **DS 15/5549** vom 12.10.2006 wurde die Möglichkeit, **Ergänzungsfördermengen** durch die BWB fördern zu lassen, durch die Senatsumweltverwaltung gegenüber dem Abgeordnetenhaus bestätigt:

Eine Grundwassersteuerung über den Trinkwasserbedarf hinaus durch die BWB ist innerhalb des Einflussbereiches der Wasserwerke (siehe Kapitel 3.1.2) grundsätzlich möglich. Dazu müssen in den Wasserwerken, die im Urstromtal liegen und für die Einhaltung siedlungsverträglicher Grundwasserstände genutzt werden können, Ergänzungsmengen gefördert werden. Die hierfür erforderlichen Ergänzungsmengen sind für die einzelnen Wasserwerke im Kapitel 4.2.2 bei weiter abnehmenden

Trinkwasserverbrauch (1 % pro Jahr) für die Beispielsjahre 2010 und 2022 mit insgesamt 28 und 47 Mio. m³ entwickelt worden.

Diese damalige Prognose zu den Ergänzungsfördermengen ist überholt – siehe auch unter b.

Folgende unstrittige Aussagen sind u. a. erneut auch aus den uns zugesandten Stellungnahmen zu entnehmen:

- Bei einem Trinkwasserverbrauch / Jahresförderung von **230 Mio. m³/a** könnten siedlungsverträgliche Grundwasserstände weitestgehend ohne Ergänzungsfördermengen sichergestellt werden.
- **2014** wurden **207 Mio. m³/a** Trinkwasser gefördert / verbraucht. Nach dem Tiefstand mit **202 Mio. m³/a** im Jahr 2007 hat sich die Rohwasserförderung stabilisiert; es ist eher die Tendenz zu einem steigenden Verbrauch zu erkennen.
- Allein im Stadtbezirk Treptow-Köpenick sollen bis zum Jahr **2025** 30.000 neue Wohneinheiten entstehen. Hieraus resultiert ein **Mehrbedarf von 2,2 Mio. m³/a** (Stellungnahme des Senats vom 18.06.2015).

b. Ewigkeitskosten? – realistische Kosten!

In den Abschlussbericht der Senatsumweltverwaltung sind die „hohen Kosten“ für die Aufwendungen zu den ggf. erforderlichen Ergänzungsfördermengen mit **83 Mio. €/a** als Hauptbestandteil in die „**Ewigkeitskosten**“ eingeflossen.

Unabhängig von den mit Sicherheit zu hinterfragenden Kosten von **1,04 €/m³** (siehe unter c.) wurden hier gravierende Fehlannahmen zugrundegelegt, die sich auch in den uns mit Ihrem Zwischenbericht vom 19.11.2015 zugesandten Stellungnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt fortsetzen. Die als „Ewigkeitskosten“ von der Senatsverwaltung des Herrn Gaebler angeführten **83 Mio. €/a** würden einen Ansatz von **79,8 Mio. m³/a** (83 Mio. €/a : 1,04 €/m³) bedeuten, d. h. man geht **heute (!)** schon von einem Trinkwasserverbrauch von lediglich **150,2 Mio. m³/a** (230 – 79,8) aus. Tatsächlich: Siehe 3. a.!

Dieser Ansatz stammt anscheinend aus dem 2008 veröffentlichten **Wasserversorgungskonzept 2040**.

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/grundwasser/de/wvk2040.shtml> – besonders Tabelle S. 47 –

Hier wurden Prognosen für den Wasserverbrauch bis 2040, mit Zwischenschritt 2020 für 3 Varianten erstellt:

Basis, Steigerung und Schrumpfung.

Es flossen auch Bevölkerungsprognosen für Berlin als Ausgangsbasis mit ein, wobei der Anteil von Industrie und Gewerbe in allen drei Varianten mit ca. 20 % relativ konstant bliebe:

Variante	Prognose für das Jahr 2020		Prognose für das Jahr 2040	
	Einwohner	Wasserverbrauch	Einwohner	Wasserverbrauch
Basis	3,35 Mio.	199 Mio. m ³ /a	3,37 Mio.	184 Mio. m ³ /a
Steigerung	3,55 Mio.	221 Mio. m ³ /a	3,59 Mio.	235 Mio. m ³ /a
Schrumpfung	3,15 Mio.	178 Mio. m ³ /a	2,67 Mio.	141 Mio. m ³ /a

Die von der Senatsverwaltung zur Begründung der immensen „Ewigkeitskosten“ von **95 Mio. €/a** (davon 83 Mio. €/a allein für Ergänzungsfördermengen) herangezogenen Kosten basieren auf mehreren

Fehlannahmen:

- Eine starke Schrumpfung der Bevölkerung mit dem dabei einhergehenden Wasserverbrauch von lediglich 150,2 Mio. m³/a wurde bereits den Kosten für Ergänzungsfördermengen im Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement im Jahr 2014 (!) unterlegt.
- Statt eines Rückganges der Bevölkerung auf 2,67 Mio. Einwohner (2040) gab es bereits von 2011 bis 2014 einen Anstieg um 175 T Einwohner auf 3,469 Mio. Derzeit werden die Prognosen der Bevölkerungsentwicklung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt überarbeitet; sie wurden in keine Statistik eingepflegt. Prognosen in der Presse gehen davon aus, dass die Bevölkerung im Jahr 2030 die 4- Millionenmarke überschreiten wird.
- 2014 wurden **207 Mio. m³/a** gefördert / verbraucht. Diese Fördermenge hat sich in den letzten Jahren stabilisiert; es ist eine Tendenz zu einem steigenden Verbrauch zu erkennen.
- Daraus ergäben sich **heute Kosten** (siehe auch unter c.) für Ergänzungsfördermengen von **23,92 Mio. €/a** ((230 €/a– 207 €/a) x 1,04 €/m³) mit mittelfristig gegen „Null“ tendierenden Ergänzungsfördermengen, statt **83 Mio. €/a** nach Abschlussbericht.

- **Das „Gleichgewicht“ von 230 Mio. m³/a wird mittelfristig erreicht und überschritten werden.** Rechnet man den für Treptow-Köpenick bis 2025 – siehe oben a. – prognostizierten Trinkwasser-Mehrbedarf von 2,2 Mio. m³/a auf alle Stadtbezirke Berlins hoch, sollten bereits **2025** keine Ergänzungsfördermengen mehr erforderlich sein, um siedlungs- und gesundheitsverträgliche Grundwasserstände in Berlin zu gewährleisten.

c. Kosten für Ergänzungsfördermengen durch den Einsatz der BWB – 1,04 €/m³?

Zu hinterfragen sind die für Ergänzungsfördermengen in Ansatz gebrachten Kosten von **1,04 €/m³**.

Mit **DS 15/5549** vom 12.10.2006 unter 4.2.3 nannte die Senatsumweltverwaltung dem Berliner Abgeordnetenhaus die Kosten für Ergänzungsfördermengen durch den Einsatz der Berliner Wasserbetriebe:

*Durch die Beauftragung der BWB zur Grundwasserhaltung im Rahmen der Wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahmen liegen Anhaltswerte der Kosten vor. Danach führen die vorgenommenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserwerken Jungfernheide und Johannisthal zu Ausgaben von **ca. 0,10 €/m³ inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer.***

Diese Kosten dürften sich zwar gegenüber 2006 etwas erhöht haben, jedoch nicht um mehr als das **Zehnfache** auf **1,04 €/m³**!

Es ist anzunehmen, dass die „heutigen Kosten“ für Ergänzungsfördermengen aus b. und c. im einstelligen Millionenbereich in €/a liegen – mit Tendenz gegen „Null“.
Die Kosten für die Beseitigung von „Vernässungsschäden“ an öffentlichen Gebäuden bzw. Gebäuden landeseigener Wohnungsunternehmen sowie der Infrastruktur der Stadt (siehe Vielzahl von Anfragen im Abgeordnetenhaus) blieben hierbei unberücksichtigt.

4. Fazit

Es ist notwendig, dass

- **der § 37 a BWG präzisiert, gegenüber dem Senat durchgesetzt und von diesem angewendet wird,**
- **der Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement die tatsächlichen Fakten (Gesetzliche Grundlage, Mengen und Kosten) widerspiegelt und**
- **der darauf fußende Senatsbeschluss vom 12.08.2014 revidiert wird.**

